

VG Ansbach

Urteil vom 16.10.2008

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er beantragte am ... politisches Asyl.

Im Rahmen der Antragstellung trug der Kläger vor, er habe in der Türkei seine Ehefrau und seine drei Kinder zurückgelassen. Von 1977 bis zum August 1991 habe er als Imam gearbeitet. 1985 sei er von Spitzeln der Sicherheitskräfte angezeigt worden, da er in seinen Predigten die kurdische Frage und die Rechte der Kurden erörtert habe. Daraufhin sei er 1985 nach ... strafversetzt worden. Da er sich in den Predigten weiterhin für die kurdische Sache eingesetzt habe, sei er zwischen 1985 und 1991 sechs Mal verhaftet und ihm sei ein Predigtverbot auferlegt worden. Das erste Verbot sei 1989 in ..., das zweite Verbot im Juli 1991 in ... ausgesprochen worden. In ... sei er einen Monat von der Polizei festgehalten worden. Man habe ihm Separatismus und Unterstützung der Kurdenfrage vorgeworfen. Der Staatsanwalt habe zwar gegen ihn ermittelt, ein Verfahren sei aber nicht eröffnet worden. Die Verhöre seien durch einen Staatsanwalt und einen Richter und einen Polizisten durchgeführt worden. Es sei ihm nicht möglich gewesen, sich während der Verhöre richtig zu verteidigen. Er sei immer angeschrien und unterbrochen worden. Er sei zwar nicht gefoltert worden, jedoch bei der Festnahme von den Polizisten mit Gummiknüppeln geschlagen worden. In ... sei er ca. eine halbe Stunde lang geschlagen worden. Im August 1991 habe er ... verlassen und sei nach ... zurückgekehrt. Dort habe es eine Art Gemeindehaus gegeben. In diesem habe man Kaffeetrinken und sich unterhalten können. Er habe sich ständig dort aufgehalten und die Anwesenden über die kurdische Sache aufgeklärt. Bis zum Januar 1992 sei er entsprechend tätig geworden. Da dies den türkischen Behörden bekanntgeworden und nach ihm gesucht worden sei, habe er sich nach ... abgesetzt. Über Dritte habe er erfahren, dass Gendarmen zum Dorfvorsteher gekommen seien und diesem mitgeteilt hätten, dass sie den Kläger suchen würden.

Zwei Freunde von ihm seien bereits verhaftet worden, von denen einer getötet worden sei.

Einen schriftlichen Nachweis, dass er aus dem Amt des Imam entfernt worden sei, könne er nicht vorlegen.

Er habe sich bereits im Jahr 1990 vorübergehend zu einem Urlaub mit einem gültigen Visum in Deutschland aufgehalten. Während seines Aufenthaltes in ... sei er immer wieder zwischen ... und ... hin und her gependelt. Die Ausreise aus der Türkei sei am ... auf dem Landweg erfolgt. Seit Juli 1991 habe er seinen Lebensunterhalt aus der Bewirtschaftung von Feldern in seinem Geburtsort bestritten.

Mit bestandskräftigem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 7. September 1992 wurde der Kläger als Asylberechtigter anerkannt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorliegen.

In der Begründung des Bescheides ist dargelegt, auf Grund des von dem Kläger geschilderten Sachverhaltes und auf Grund der aus den beim Bundesamt vorliegenden Erkenntnissen gewonnenen persönlichen Überzeugung des Einzelentscheiders sei davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit asylrechtlich relevanten Maßnahmen rechnen müsse. Der Kläger halte sich mithin aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatstaates auf und sei daher als Asylberechtigter anzuerkennen.

Mit Schreiben vom 11. Januar 2008 bat die Stadt ... das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens um Überprüfung, ob die Gründe, die zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG, für den Kläger geführt hätten, weiterhin vorlägen bzw. ob diese widerrufen würden. Mit weiterem Schreiben vom 23. Januar 2008 teilte die Stadt ... dem Bundesamt mit, im Falle eines Widerrufs sei eine Aufenthaltsbeendigung konkret nicht beabsichtigt.

Mit Verfügung vom 18. Februar 2008 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Im Prüfungsvermerk vom 12. Februar 2008 ist u. a. dargelegt, seit der Anerkennung des Klägers seien inzwischen 15 Jahre vergangen. Nach solch langer Zeit sei auch vor dem Hintergrund der eingeleiteten Reformen eine weitere politische Verfolgung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Mit Schreiben vom 5. März 2008 wurde der Kläger zum beabsichtigten Widerruf angehört. Eine Rückäußerung ging nicht ein.

Mit Bescheid vom 24. April 2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 7. September 1992 ausgesprochene Anerkennung als Asylberechtigter sowie die getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zugleich wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, wonach innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht München erhoben werden könne.

Der Kläger ließ mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 6. Mai 2008, eingegangen beim Verwaltungsgericht München am 7. Mai 2008, gegen den Bescheid vom 24. April 2008 Klage erheben und mit weiterem Schriftsatz vom 26. Mai 2008 beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. April 2008 aufzuheben.

Zur Begründung wurde vorgetragen, die Beklagte hätte im Ermessenswege gemäß § 73 Abs. 2 a AsylVfG über den Widerruf entscheiden müssen. Tatsächlich sei die Beklagte von einer gebundenen Entscheidung ausgegangen.

Im Übrigen lägen auch die Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigte nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht vor. Ein Ausschluss maßgeblicher Verfolgungsmaßnahmen mit „hinreichender Sicherheit“ verweise auf den herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der vorverfolgt eingereisten Asylsuchenden im Rahmen ihrer Asylanerkennung zugebilligt werde. Nach Auffassung der Bevollmächtigten des Klägers müsse aus Gründen der Harmonisierung der deutschen Widerrufsvorschrift mit den völker- und europarechtlichen Regelungen des Erlöschens der Flüchtlingseigenschaft ein für den bereits anerkannten Asylsuchenden noch günstigerer Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Bezug auf weitere Verfolgung und eine zeitlich und politisch noch tiefgreifendere Verfestigung der verbesserten Umstände verlangt werden. Es müsse eine dauerhafte Systemveränderung im Verfolgerstaat vorliegen. Diesbezüglich werde auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Köln vom 12. Januar 2007 – 18 K 3234/06 – verwiesen.

Selbst wenn man lediglich die vom Bundesverwaltungsgericht für einen Widerruf aufgestellten Voraussetzungen zu Grunde lege, sei dem Kläger der weitere Schutz als Flüchtling nicht zu versagen. Die für Kurden in der Türkei maßgeblichen Verhältnisse hätten sich seit der Anerkennung des Klägers nicht erheblich und dauerhaft so verändert, dass asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen seien. Es möge sein, dass sich die grundsätzlichen Verhältnisse in der Türkei seit der Anerkennung des Klägers verändert hätten. Insbesondere im Zuge der Bemühungen, der Europäischen Union beizutreten, habe die Türkei Anstrengungen unternommen, die rechtlichen Voraussetzungen für einen demokratischen Rechtsstaat zu schaffen. Nichtsdestotrotz seien jedoch immer noch erhebliche rechtliche Defizite, insbesondere aber auch Vollzugsdefizite festzustellen. Minderheitenschutz, Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit seien nur eingeschränkt gewährleistet. Dies ergebe sich auch aus den Lageberichten des Auswärtigen Amtes. Auch die Beklagte zitiere hier den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 und führe aus, dass insgesamt die Umsetzung einiger der neuen Gesetze langsamer von statten ginge, als erwartet. Tatsache sei, dass die Reformbemühungen in der Türkei in letzter Zeit ins Stocken geraten seien, schon auch weil es Schwierigkeiten im Zuge des Beitritts der Europäischen Union gegeben habe.

Wie auch die Beklagte ausführe, sei die Kurdenfrage nach wie vor ein Hauptproblem der türkischen Innenpolitik. Die Lage im Südosten habe sich seit dem Wiederaufflammen der Gewalt durch die Anschläge der PKK verschlechtert. Nach hiesiger Ansicht könnten hinsichtlich der Verschlechterung der Lage im Südosten nicht allein die Anschläge der PKK in den Vordergrund gestellt werden. Vielmehr sei ein deutliches Erstarken des türkischen Nationalismus festzustellen. In diesem Zusammenhang sei auch der Einmarsch der türkischen Truppen in den von Kurden bewohnten Nordirak zu sehen. Beispielhaft sei auch darauf hingewiesen, dass beim Frühlings- und Neujahrsfest am 21. März 2008 zwei Kurden bei Zusammenstößen mit Sicherheitskräften während einer Demonstration in ... (Provinz ...) ums Leben gekommen seien. Insgesamt sei daher festzuhalten, dass sich die

Verhältnisse in der Türkei nicht erheblich so verändert hätten, dass ein Widerruf der Asylberechtigung des Klägers gerechtfertigt wäre. Insbesondere setze sich die Beklagte auch in keiner Weise mit den individuellen Gründen, die zur Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter geführt haben, auseinander. Der Kläger habe sich pro-kurdisch betätigt. Dies habe dazu geführt, dass ihm seitens der Türkei die Predigererlaubnis entzogen und er sechs Mal inhaftiert worden sei. Auch nach einer Rückkehr in die Türkei würde der Kläger keine Predigererlaubnis bekommen. Dies stelle einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Religionsfreiheit des Klägers dar. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es in der Türkei trotz Reformbemühungen und Änderungen der Gesetzeslage erhebliche Defizite im Bereich der Exekutive gebe, was die Beachtung der Menschenrechte anbetreffe. Dies gelte insbesondere für den Osten bzw. Südosten der Türkei.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 16. Mai 2008,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 7. Juli 2008 – M 24 K 08.50212 – erklärte sich das Verwaltungsgericht München für örtlich nicht zuständig und verwies den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Ansbach.

In der mündlichen Verhandlung korrigierte der Bevollmächtigte des Klägers den Klageantrag dahingehend, den Bescheid der Beklagten vom 24. April 2008 aufzuheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 24. April 2008 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Die Beklagte war nicht verpflichtet, gemäß § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG im Ermessenswege über den Widerruf der Asylenerkennung und der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. vorliegen, zu entscheiden.

Die ab 1. Januar 2005 neu eingefügte Vorschrift des § 73 Abs. 2 a AsylVfG bestimmt, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen hat (Satz 1). Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen (Satz 2). Ist nach Prüfung ein Widerruf nicht erfolgt, steht eine spätere Widerrufentscheidung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG im Ermessen (Satz 3). Eine Übergangsregelung für diese Vorschrift enthält das Gesetz nicht.

In der Rechtsprechung war es zunächst umstritten, in welchem Umfang die Vorschrift des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG auf vor und nach dem 1. Januar 2005 wirksam und noch nicht unanfechtbar gewordene Widerrufentscheidungen Anwendung findet. Das Bundesverwaltungsgericht klärte zunächst,

dass sich diese Vorschrift nicht auf solche Altfälle bezieht, in denen bei Inkrafttreten der Bestimmung bereits ein Widerruf erfolgt war (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 – 1 C 21/04, BayVBl 2006, 409). In einer weiteren Entscheidung brachte das Bundesverwaltungsgericht zum Ausdruck, dass § 73 Abs. 2 a AsylVfG grundsätzlich auch für den nach dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Widerruf einer vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar gewordenen Anerkennung mit der Maßgabe gilt, dass die dort in Satz 1 vorgesehene neue Drei-Jahres-Frist, nach deren Ablauf das Bundesamt spätestens erstmals die Widerrufsvoraussetzungen prüfen muss, bei diesen Alt-Anerkennungen erst vom 1. Januar 2005 an zu Laufen beginnt. Dies bedeute allerdings nicht, dass nach Ablauf von drei Jahren seit Unanfechtbarkeit der Anerkennung ein Widerruf nur noch im Wege einer für den Anerkannnten günstigeren Ermessensentscheidung getroffen werden könne und dürfe. Denn eine Ermessensentscheidung komme bei derartigen Alt-Anerkennungen nach dem in § 73 Abs. 2 a AsylVfG vorgesehenen neuen zweistufigen Verfahren erst in Betracht, wenn das Bundesamt in einem vorangegangenen Verfahren die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hat (BVerwG, Urteil vom 20.3.2007 – 1 C 21/06, BayVBl 2007, 632). Durch die mit Art. 3 Nr. 46 g) des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 erfolgte Einfügung des § 73 Abs. 7 AsylVfG ist klargestellt worden, dass die Frist des § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG erst am 31. Dezember 2008 endet. Das Widerrufsverfahren ist vorliegend durch Verfügung vom 18. Februar 2008 eingeleitet worden.

Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für den Widerruf der mit Bescheid vom 7. September 1992 ausgesprochenen Asylanerkennung und der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lagen zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht vor.

Das Bundesamt hat auch zutreffend das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG verneint.

Nach § 73 Abs. 1 AsylVfG in der Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter und zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dies gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Widerrufspflicht gilt auch für eine nach § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 – 1 C 21.04, NVwZ 2006, 707).

Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergibt, besitzt das Bundesamt bei dieser Entscheidung keinen Ermessenspielraum; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung (vgl. BayVGh, Urteil vom 30.5.2005 – 23 B 05.30232).

Die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung ist insbesondere zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht.

Das Asylgrundrecht verleiht anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Art. 16 a Abs. 1 GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Politisch Verfolgte genießen nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 – 1 BvR 147/80 u. a., BVerfGE 54, 341, 360; BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 – 9 C 3/92, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1).

Politisch Verfolgter ist, wem in seinem Heimatland bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles staatliche Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerfGE, a. a. O.; BVerwG, Urteil vom 29.11.1977 – I C 33.71, BVerwGE 55, 82 ständige Rechtsprechung). Hat er schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allein wegen zwischenzeitlicher Änderungen der politischen Lage im Verfolgerstaat nur versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, weil es dem humanitären Charakter des Asyls widerspräche, einem Asylsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung bereits einmal erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Deshalb sind die Anforderungen für die Anerkennung in diesen Fällen herabzustufen. Als vorverfolgt ist auch anzusehen, wer unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist ist (BVerwG, Urteil vom 23.7.1991 – 9 C 154.90, BVerwGE 88, 367, 374).

Im Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. gilt nichts anderes. Denn die rechtlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. waren, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen, mit denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich (BVerwG Urteile vom 18.2.1992 – 9 C 59/91, BayVBl 1992, 377; vom 18.1.1994 – 9 C 48/92, NVwZ 1994, 497; und vom 22.3.1994 – 9 C 443/93, NVwZ 1994, 1112).

Diese Grundsätze gelten mit Rücksicht auf den humanitären Charakter des Asylgrundrechts auch für den Widerruf der Asylanerkennung und der Flüchtlingsanerkennung (BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 – 9 C 3/92, a. a. O.). Der Widerrufstatbestand ist deshalb nur erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, a. a. O. und Urteil vom 24.11.1998 – 9 C 53/97, NVwZ 1999, 302). Dagegen ist der allgemeine Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden, wenn dem Betroffenen keine Wiederholung der früheren Verfolgung droht, sondern eine gänzlich neue, andersartige Verfolgung, die in keinem Zusammenhang

mit der früheren mehr steht (BVerwG, Urteile vom 18.7.2006 – 1 C 15.05, BayVBl 2007, 151 und vom 12.6.2007 – 10 C 24/07, NVwZ 2007, 1330). Im Widerrufsverfahren sind alle früher geltend gemachten Verfolgungsgründe, gleichgültig ob sie im Anerkennungsbescheid abgelehnt oder sonst nicht berücksichtigt worden sind – und auf die sich die Bestandskraft des Anerkennungsbescheids daher nicht erstreckt –, unter dem Gesichtspunkt eines etwaigen Zusammenhangs mit einer nunmehr drohenden Rückkehrverfolgung zu untersuchen, bevor die Anwendung des herabgestuften Prognosemaßstabs in Bezug auf die Rückkehrverfolgung ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 12.6.2007, a. a. O.).

Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urteile vom 1.11.2005 – 1 C 21/04, NVwZ 2006, 707, vom 19.9.2000 – 9 C 12.00, BVerwGE 112, 80 und vom 8.3.2003 – 1 C 15.02, BVerwGE 118, 174). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an (BVerwG vom 25.8.2004 – 1 C 22.03, NVwZ 2005, 89 und vom 27.7.1997 – 9 B 280/97, NVwZ-RR 1997, 741), d.h. auch eine rechtswidrige Anerkennung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen werden. Ebenso wenig ist es entscheidungserheblich, ob der Widerruf „unverzüglich“ erfolgt ist, da die Pflicht zum unverzüglichen Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter allein dem öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsposition dient (BVerwG, a. a. O.).

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung des § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982, der insoweit im Wesentlichen gleich lautenden Vorgängervorschrift des heutigen § 73 Abs. 1 AsylVfG, vor allem als Widerrufsgrund vor Augen, dass „in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist“ (vgl. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP, BT-Drs. 9/875 S. 18). Sowohl Art. 16 a GG als auch § 51 Abs. 1 AuslG a. F. setzen dabei nach der bisherigen Rechtslage in Anlehnung an die Entstehungsgeschichte des Asylrechts eine staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.4.1997 – 9 C 15.96, BVerwGE 104, 254 m. w. N.). Was das Abschiebungsverbot nach dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen § 60 Abs. 1 AufenthG angeht, kann dagegen nach Satz 4 dieser Vorschrift eine Verfolgung nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat, wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwießenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht (BVerfG, Beschluss vom 28.9.2006 – 2 BvR 1731/04). Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. entsprechend Art. 1 C Nr. 6 Satz 1 GFK für eine staatenlose Person, falls sie nach Wegfall der

Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat).

Auch der Gesetzgeber ging ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 AsylVfG weitgehend derjenigen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK entspricht (vgl. BT-Drs. 9/875 S. 18 zu dem im Wesentlichen gleichlautenden § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982). Mit der Schaffung dieser Widerrufsbestimmung wollte der Gesetzgeber ersichtlich die materiellen Anforderungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten. Den engen Zusammenhang belegt auch die Gesetzssystematik. Während § 73 AsylVfG die Beendigungsgründe nach Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK als Widerrufstatbestand fasst, orientieren sich die Erlöschensgründe in § 72 AsylVfG an den Beendigungsklauseln des Art. 1 C Nr. 1 bis 4 GFK.

Soweit Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK heranzuziehen ist, sind bei der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention die Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl II 1985 S. 926/II 1987 S. 757 – WVRK –) zwar nicht unmittelbar, aber als Ausdruck allgemeiner Regeln des Völkerrechts anwendbar (vgl. Art. 4 WVRK). Nach Art. 31 Abs. 1 WVRK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.3.2004 – 1 C 1.03, BVerwGE 120, 206).

„Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach – ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes“ in dieser Bestimmung hat nämlich keine andere Bedeutung als „Schutz dieses Landes“ in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Da Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK die Beendigung des Flüchtlingsrechts im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK regelt, kann mit „Schutz“ nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein. Diese „Beendigungsklausel“ beruht nämlich auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. Handbuch UNHCR Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht. Dagegen werden allgemeine Gefahren (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (anders offenbar die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 10. Februar 2003, NVwZ Beila-

ge Nr. I 8/2003, S. 57, wo u. a. eine „angemessene Infrastruktur“ verlangt wird, „innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben können, einschließlich ihres Rechtes auf eine Existenzgrundlage“) ... Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen (BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, a. a. O.).

An diesen Grundsätzen ist auch in Ansehung der am 20. Oktober 2004 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl Nr. L 304/12 vom 30.9.2004), sog. Qualifikationsrichtlinie, festzuhalten. Die den Widerruf betreffenden Bestimmungen der Richtlinie über die Aberkennung, Beendigung oder Ablehnung der Verlängerung der Flüchtlingseigenschaft (Art. 14 i. V. m. Art. 11) sind im vorliegenden Fall zwar nicht unmittelbar anwendbar. Denn sie gelten gemäß Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie nur bei Anträgen auf internationalen Schutz, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden. Der den hier streitigem Widerrufsbescheid zugrunde liegenden Asylantrag wurde vom Kläger aber bereits im Jahr 1992 gestellt.

Gleichwohl ist der Widerruf an den genannten Bestimmungen der Richtlinie zu messen. Denn der deutsche Gesetzgeber hat durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970), das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, mit der Neufassung von § 73 AsylVfG auch Art. 14 und Art. 11 der Richtlinie umgesetzt, ohne die Anwendbarkeit der Bestimmungen in zeitlicher Hinsicht einzuschränken (BVerwG, Beschluss vom 7.2.2008 – 10 C 33/07; a. A. noch: BVerwG, Urteil vom 20.3.2007, a. a. O.).

Es ist jedoch nicht erkennbar, dass sich für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft aus Art. 14 i. V. m. Art. 11 der Richtlinie, der wörtlich an die entsprechenden Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention anknüpft, inhaltlich in den vorliegend entscheidungserheblichen Fragen etwas anderes ergibt als aus § 73 Abs. 1 AsylVfG, der – wie bereits ausgeführt – ebenfalls im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK auszulegen und anzuwenden ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 1.11.2005, a. a. O., vom 18.7.2006, a. a. O., und vom 20.3.2007, a. a. O.). Da es im vorliegenden Verfahren auf die Beantwortung der im Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts an den Europäischen Gerichtshof vom 7. Februar 2008, a. a. O., formulierten Fragen nicht entscheidungserheblich ankommt, war eine Aussetzung des Verfahrens nicht geboten.

Hiervon ausgehend erweist sich der Bescheid des Bundesamtes vom 24. April 2008 als rechtmäßig.

Das Widerrufsverfahren ist formell ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Formvorschrift des § 73 Abs. 4 AsylVfG wurde eingehalten, insbesondere wurde der Kläger vor Erlass des Bescheides zum beabsichtigten Widerruf gehört.

Das Bundesamt hat zu Recht angenommen, dass der Kläger wegen einer entscheidungserheblichen Änderung der dem Anerkennungsbescheid vom 7. September 1992 zu Grunde liegenden Verhältnisse im Falle einer Rückkehr in die Türkei vor asylrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen (auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG a. F.) hinreichend sicher ist und auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt sind.

Der Begründung des Anerkennungsbescheids vom 7. September 1992 ist nicht zu entnehmen, welche (drohenden) Verfolgungsmaßnahmen als asylerblich angesehen wurden.

Nimmt man den damaligen Sachvortrag des Klägers in den Blick, ist festzuhalten, dass der Kläger nach den vom Bundesamt für wahr unterstellten Angaben nicht mehr als Imam tätig sein durfte, da er in seinen Predigten die kurdische Frage und die Rechte der Kurden erörtert habe. Deshalb sei er zwischen 1985 und 1991 sechs Mal verhaftet worden. In ... sei er 1991 einen Monat von der Polizei festgehalten worden. Man habe ihm Separatismus und Unterstützung der Kurdenfrage vorgeworfen. Der Staatsanwalt habe zwar gegen ihn ermittelt, ein Verfahren sei aber nicht eröffnet worden. Die Verhöre seien durch einen Staatsanwalt und einen Richter und einen Polizisten durchgeführt worden. Es sei ihm nicht möglich gewesen, sich während der Verhöre richtig zu verteidigen. Er sei immer angeschrien und unterbrochen worden. Er sei zwar nicht gefoltert worden, jedoch bei der Festnahme von den Polizisten mit Gummiknüppeln geschlagen worden. Im August 1991 habe er ... verlassen und sei nach ... zurückgekehrt. Dort habe es eine Art Gemeindehaus gegeben. In diesem habe man Kaffeetrinken und sich unterhalten können. Er habe sich ständig dort aufgehalten und die Anwesenden über die kurdische Sache aufgeklärt. Bis zum Januar 1992 sei er entsprechend tätig geworden. Da dies den türkischen Behörden bekanntgeworden und nach ihm gesucht worden sei, habe er sich nach ... abgesetzt.

Die vom Bundesamt wegen dieses Sachverhalts angenommene Gefährdungssituation für den Kläger besteht in Folge entscheidungsrelevanter Änderungen der Sachlage nicht mehr.

Denkbar gewesen wäre, dass sich der Kläger bei seinen Predigten als Imam nach Art. 241 tStGB a. F. strafbar gemacht hat. Diese Norm sprach ein Verbot der Politik von der Kanzel aus und sah eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr Gefängnis vor (Christian Rumpf vom 6.2.1992 an das Verwaltungsgericht Hamburg). Eine Strafverfolgung ist jedoch wegen Verjährung nicht mehr möglich (Art. 102 tStGB a. F.). Entsprechendes gilt für die Straftatbestände des Art. 159 tStGB a. F. (Verunglimpfung des Türkentums), des Art. 169 tStGB a. F. (Unterstützung einer bewaffneten Vereinigung) und Art. 7 Abs. 2 ATG (Unterstützung bzw. Propaganda für eine terroristische Organisation). Auch hier ist längst Verjährung eingetreten.

Eine Bestrafung wegen Begehung eines Delikts nach Art. 163 tStGB a. F., dessen Aufgabe es war, den Laizismus-Grundsatz mit strafrechtlichen Sanktionen zur Durchsetzung zu verhelfen, kommt ebenfalls nicht mehr in Betracht, da Art. 163 tStGB durch Art. 23 ATG zum 12. April 1991 aufgehoben worden ist (vgl. Christian Rumpf, a. a. O.).

Zudem ist eine Strafverfolgung des Klägers ausgeschlossen, da vor dem 23. April 1999 begangene Straftaten, die die oben bezeichneten Tatbestände erfüllten, vom Amnestiegesetz Nr. 4616 vom 21. Dezember 2000 erfasst werden, das vorliegend Straffreiheit zur Folge hat. Der Erlass eines solchen Amnestiegesetzes wäre sogar geeignet, die Rechtskraft eines asylrechtlichen Verpflichtungsurteils zu durchbrechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998 – 9 C 53.97, BayVBl 1999, 376).

Der mit den gegenüber dem Kläger 1989 und 1991 ausgesprochenen Verboten, als Imam zu predigen, verbundene Eingriff in die Freiheit der Religionsausübung war zur Überzeugung des Einzelrichters nicht entscheidungserheblich für den Erlass des Bescheides vom 7. September 1992. Die mit dem

Verbot verbundene Einschränkung der Religionsausübung betraf nämlich nicht deren asylrechtlich geschützten Kernbereich. Das sog. „religiöse Existenzminimum“, die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, die Rede über den eigenen Glauben und das religiöse Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich sowie Gebet und Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf, wurde durch das ausgesprochene Verbot nicht berührt (vgl. grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 1.7.1987 – 2 BvR 478/86 u. a., BVerfGE 76, 143).

Die rechtsverbindlichen Vorgaben der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) führen nicht zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Widerrufsbescheides.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 b) RL 2004/83/EG umfasst der Begriff der Religion nach der Qualifikationsrichtlinie insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.

Bereits die Minderheitenschutzabkommen des Völkerbundes enthielten eine vergleichbare rechtliche Verpflichtung, u. a. die freie Religionsausübung im öffentlichen und privaten Bereich zu gewährleisten. Ebenso schützt Art. 18 IPbpR die private wie öffentliche Glaubenspraxis. Dort wird der kollektive Charakter der Religionsfreiheit besonders hervorgerufen. Neben dem gesprochenen Wort sind grundsätzlich alle von Art. 19 IPbpR erfassten Kommunikationsformen einschließlich der in Art. 21 IPbpR garantierten Versammlungsfreiheit geschützt (vgl. Marx, Handbuch der Flüchtlingsanerkennung, § 17 RdNr. 6 ff.).

Hiervon ausgehend ist es nicht entscheidungserheblich, ob das gegen den Kläger ausgesprochene Verbot, als Imam tätig zu sein, noch fortbesteht oder im Falle der Rückkehr des Klägers in die Türkei durch die türkische Religionsbehörde ... aufgehoben werden könnte und würde. Denn dem Kläger steht es jederzeit frei, seinen Glauben in der Türkei auch öffentlich, zum Beispiel in Gottesdiensten in einer öffentlichen Moschee, zu praktizieren. Eine asylerhebliche Einschränkung der öffentlichen Glaubensausübung ist nicht darin zu sehen, dass es dem Kläger eventuell weiterhin nicht möglich sein wird, als Imam zu predigen. Denn insoweit ist zu berücksichtigen, dass die vom deutschen Asylrecht, aber auch von der Genfer Flüchtlingskonvention und der Qualifikationsrichtlinie verfolgte Zielsetzung darin besteht, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (vgl. BVerfGE 80, 315, 335). In eine derartige Situation gerät der Kläger jedoch auch dann nicht, falls ihm die Tätigkeit als Imam weiterhin verwehrt werden sollte. Denn ihm bleibt die Möglichkeit, mit anderen Angehörigen seiner Glaubensgemeinschaft – auch in der Öffentlichkeit – seine Religion auszuüben.

Nur hilfsweise es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass das dem Kläger gegenüber ausgesprochene Verbot nicht an die religiöse Überzeugung des Klägers angeknüpft hat, etwa mit dem Ziel, dass dieser tragende Inhalte seiner Glaubensüberzeugung preisgibt und somit seiner religiösen Identität beraubt wird (vgl. BVerwGE 80, 321, 324). Vielmehr ging es ersichtlich darum, dem Kläger politische Äußerungen zur Kurdenfrage von der Kanzel aus zu untersagen. Art. 18 Abs. 3 IPbpR lässt

jedoch Einschränkungen der religiösen Ausübungsfreiheit zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten zu. Die gegen den Kläger gerichtete Maßnahme diene auch nicht – unzulässigerweise – der Ausgrenzung einer religiösen Minderheit.

Auf einen asylerblicklichen Eingriff in seine Berufsfreiheit kann sich der Kläger ebenfalls nicht berufen. Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z. B. BVerfGE 54, 341, 357; BVerfGE 76, 143, 158) und Bundesverwaltungsgerichts (z. B. Urteil vom 30.6.1992 – 9 C 52/91, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 154) geklärt, dass Eingriffe in andere Freiheitsrechte und Schutzgüter Verfolgungsqualität nur dann erreichen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen. Hiernach können zwar auch Beeinträchtigungen der beruflichen Tätigkeit asylbegründend wirken, denn zu dem asylrechtlich geschützten Bereich der persönlichen Freiheit gehört grundsätzlich auch das Recht auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung. Eine die Menschenwürde verletzende Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG ist aber grundsätzlich erst dann gegeben, wenn durch den Staat oder ihm zurechenbare Maßnahmen die wirtschaftliche Existenzgrundlage des Asylbewerbers insgesamt so bedroht oder vernichtet ist, dass damit jenes wirtschaftliche Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist, das für ein menschenwürdiges Dasein unverzichtbar ist.

Hierfür ist jedoch nichts ersichtlich. Der Kläger hat vor seiner Ausreise seinen Lebensunterhalt aus der Bewirtschaftung von Feldern in seinem Geburtsort bestritten und müsste sich gegebenenfalls in der Türkei um eine Arbeitsstelle, z. B. in der Landwirtschaft, bemühen.

Der Kläger ist bei einer Rückkehr in die Türkei auch vor sonstigen, asylerblicklichen Repressalien hinreichend sicher.

Seit November 2002 hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht, das als das umfassendste in der türkischen Geschichte seit den Atatürkschen Reformen in den 1920er Jahren gilt. Kernelemente der türkischen Reformpolitik, die vorsichtig bereits Anfang/Mitte 2002 eingeleitet wurde (u. a. Abschaffung der Todesstrafe im August 2002) sind die – nach üblicher Zählung – acht „Reformpakete“ aus den Jahren 2002 bis 2004. Mit Inkrafttreten des letzten Gesetzespaketes am 1. Juni 2005 hat die Türkei die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt. Die Kernpunkte der acht „Reformpakete“ sind: Abschaffung der Todesstrafe, Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte, Reform des Nationalen Sicherheitsrates (Eindämmung des Einflusses des Militärs), Zulassung von Unterricht in anderen in der Türkei gesprochenen Sprachen als Türkisch (de facto Kurdisch), die Benutzung dieser Sprachen in Rundfunk und Fernsehen, erleichterte Bestimmungen über die rechtliche Stellung von Vereinen und religiösen Stiftungen, Neuregelungen zur Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung sowie zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter, Ermöglichung der Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Einführung von Berufungsinstanzen. Im Bereich der Strafjustiz kam es bereits seit 2002 zu entscheidenden Verbesserungen z. B. bei den strafrechtlichen Bestimmungen zur Verfolgung von Meinungsdelikten. Die neuen, zum 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Gesetze sollen eine Strafbarkeit, die sich im Rahmen von EU-Standards hält, bewirken. Im Rahmen der im Mai 2004 verabschiedeten Verfassungsänderungen wurde

außerdem Artikel 90 der Verfassung über internationale Abkommen geändert und der Vorrang der von der Türkei ratifizierten völkerrechtlichen und europäischen Verträge gegenüber den nationalen Rechtsvorschriften verankert (vergleichbar Art. 25 GG). Geraten internationale Menschenrechtsübereinkommen mit nationalen Rechtsvorschriften in Konflikt, haben die türkischen Gerichte jetzt internationale Übereinkommen anzuwenden.

Die Reformen standen in engem Zusammenhang mit dem Ziel des Beginns von EU-Beitrittsverhandlungen, zielen aber erklärtermaßen auch auf eine weitere Demokratisierung der Türkei zum Wohle ihrer Bürger ab. Bestehende Implementierungsdefizite sind u. a. darauf zurückzuführen, dass viele Entscheidungsträger in Verwaltung und Justiz auf Grund ihrer Sozialisation im kemalistisch-laizistisch-nationalen Staatsverständnis Skepsis und Misstrauen gegenüber der islamisch-konservativen AKP-Regierung hegen und Reformschritte als von außen oktroyiert und potentiell schädlich wahrnehmen. In ihrer Berufspraxis setzen sie dem großes Beharrungsvermögen entgegen und verteidigen damit aus ihrer Sicht das Staatsgefüge als Bollwerk gegen Separatismus und Islamismus. Die Regierung setzt sich jedoch nachdrücklich dafür ein, durch zahlreiche erklärende und anweisende Runderlasse die Implementierung der beschlossenen Reformen voranzutreiben und die sachgerechte Anwendung der Gesetze sicherzustellen. Besonders wichtige Posten, wie z. B. der des Gouverneurs der Provinz Diyarbakir, wurden mit Persönlichkeiten besetzt, die das Reformwerk ausdrücklich unterstützen (zum Ganzen: Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 11.11.2005, vom 25.10.2007 und vom 11.9.2008).

Es ist nicht ersichtlich, welches Interesse türkische Stellen derzeit noch am Kläger haben könnten. Obwohl dem Kläger bereits 1989 ein Predigtverbot auferlegt worden war, an welches er sich aber nicht hielt und deshalb im Jahr 1991 mit einem weiteren Verbot belegt wurde, konnte der Kläger im Jahr 1990 die Türkei problemlos verlassen und nach einem Urlaub im Ausland wieder in die Türkei zurückkehren. Wie der Kläger selbst angab, wurde von der Staatsanwaltschaft kein Verfahren gegen ihn eingeleitet.

Der Einzelrichter teilt deshalb die Auffassung der Beklagten, dass der Kläger angesichts der in der Türkei umgesetzten Reformen über sechzehn Jahre nach seiner Ausreise aus der Türkei vor Maßnahmen, die die Voraussetzungen des Art. 16 a Abs. 1 GG oder des nunmehr anzuwendenden § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllen könnten, hinreichend sicher ist.

Aus § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG kann der Kläger nicht zu seinen Gunsten herleiten. Nach dieser Bestimmung ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Regelung ist Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 Satz 2 GFK nachgebildet, der dem UNHCR (NVwZ, Beilage Nr. I 2003, S. 57 m. w. N.) zufolge in der Staatenpraxis als Ausdruck eines humanitären Grundsatzes des Flüchtlingsrechts über seinen Wortlaut hinaus nicht nur auf sog. statutäre Flüchtlinge nach Art. 1 A Nr. 1 GFK, sondern auch auf Flüchtlinge im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 GFK angewendet wird. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG enthält danach eine einzelfallbezogene Ausnahme von der Beendigung der Flüchtlingseigenschaft, die unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 der Vorschrift gilt. Von einem Widerruf ist dann abzusehen, wenn sich aus dem konkreten

Flüchtlingsschicksal besondere Gründe ergeben, die eine Rückkehr unzumutbar erscheinen lassen. Maßgeblich sind somit Nachwirkungen früherer Verfolgungsmaßnahmen, ungeachtet dessen, dass diese abgeschlossen sind und sich aus ihnen für die Zukunft keine Verfolgungsgefahr mehr ergibt. Der Rückkehr in den Heimatstaat müssen (gegenwärtige) zwingende Gründe entgegenstehen (d. h. eine Rückkehr muss unzumutbar sein). Diese Gründe müssen außerdem auf einer früheren Verfolgung beruhen. Zwischen der früheren Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr muss daher bereits nach dem Wortlaut der Bestimmung ein kausaler Zusammenhang bestehen. Dagegen schützt diese Vorschrift nicht gegen allgemeine Gefahren.

Ebenso wenig können aus ihr allgemeine, von den gesetzlichen Voraussetzungen losgelöste Zumutbarkeitskriterien hergeleitet werden, die einem Widerruf der Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung entgegenstehen. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG trägt vielmehr der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach – auch ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 73 AsylVfG, RdNr. 29 m. w. N.). Die Signatarstaaten hatten bei der Schaffung des zu Grunde liegenden Art. 1 C Nr. 5 Satz 2 GFK das Schicksal jüdischer Flüchtlinge aus dem nationalsozialistischen Deutschland vor Augen (zum Ganzen: BVerwG, Urteil vom 1.11.2005 – 1 C 21/04, a. a. O.).

Für das Vorliegen einer derartigen psychischen Sondersituation hat der Kläger nichts vorgetragen. Sie ist auch nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 EUR (§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.